

Von der ersten Beratung zur Prozesseinleitung

Bei Arzthaftungsfällen, in denen Schadensersatzansprüche aus Behandlungsfehlern oder Aufklärungsfehlern geltend gemacht werden, ist eine gründliche Vorbereitung entscheidend für ein gutes Ergebnis.

Unsere Anwälte begleiten Sie von der ersten Beratung bis hin zur Regulierung Ihrer Geldansprüche und stehen Ihnen bei allen wichtigen Fragen zur Seite.

1. Onlinefragebogen

Im Arzthaftungsfall beginnt die anwaltliche Tätigkeit mit einer umfassenden Analyse der Mandantenschilderung. Der erste Schritt für den Mandanten beginnt mit dem sorgfältigen Ausfüllen des „Online-Fragebogens für Neumandanten“ auf unserer Website.

Im Rahmen der Auswertung des ausgefüllten Onlinefragebogens filtern unsere Anwälte die für den Schadensersatzanspruch relevanten Informationen heraus. Dabei liegt der Fokus darauf, mögliche Behandlungs- oder Aufklärungsfehler bereits im Vorfeld zu identifizieren und zu sondieren, mögliche Erfolgsaussichten zu prognostizieren und Verjährungsfragen zu klären. Gleichzeitig wird geprüft, ob vom Mandanten bereits selbst etwaige Schritte (wie die Anforderung von Behandlungsunterlagen oder die Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen oder Begutachtungsverfahren) ergriffen wurden.

Auch die Frage nach einer bestehenden Rechtsschutzversicherung wird damit frühzeitig geklärt, um wichtigen Fragen zum vollständigen Versicherungsschutz nachzugehen.

2. Beratungsgespräch

Nach der Prüfung des Onlinefragebogens werden wir uns bei Ihnen melden und Sie zu einer Erstberatung einladen, um die weiteren Schritte zu besprechen und einzuleiten; Sie werden dann hier von uns weitere Unterlagen erhalten, die wir (bestmöglichst ausgefüllt) zurück benötigen, insbesondere unseren „Arzthaftungsfragebogen“.

3. Beweissicherung

Die medizinische Beweissicherung ist ein wichtiger Bestandteil der Prozessvorbereitung. Unsere Anwälte fordern die relevanten Patientenakten an und prüfen jene auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit.

Sollte bereits ein Behandlungsfehlergutachten vorliegen, wird dieses ebenfalls

beschafft und geprüft, falls nicht, wird eine medizinische Begutachtung der Haftungsfrage in vielen Fällen wichtig sein: Insbesondere kann für gesetzlich Krankenversicherte der Medizinische Dienst (MD) der Krankenkassen involviert werden, um eine kostenfreie Begutachtung zu erhalten.

4. Anspruchsschreiben

Anschließend werden wir den Behandlungsverlauf und Haftungssachverhalt auswerten, anwaltlich aufbereiten und in einem Anspruchsschreiben fixieren. Dabei werden wir die Haftungscausa sowie die Gesundheitsschäden ermitteln und diese in Geld beziffern. Sobald Sie uns das Anspruchsschreiben freigeben, werden wir das Anspruchsschreiben an die gegnerischen Behandler bzw. deren Versicherungen übermitteln; darin werden wir der Gegenseite auch eine Frist zur Regulierung setzen und auf unseren hier vorliegenden unbedingten Prozessauftrag hinweisen. Sollte die Gegenseite unsere Frist ignorieren oder sonst zu erkennen geben, dass eine außergerichtliche Regulierung abgelehnt werde, würden wir in die Prozessphase eintreten und weitere Maßnahmen auf den Weg bringen (bspw. ein selbständiges Beweisverfahren); freilich gäbe es vorher nochmals eine ausgiebige Besprechung mit Ihnen, in welcher wir Sie über Ihre Möglichkeiten und deren Vor- und Nachteile beraten.

5. Strafverfahren

Abschließend muss der Mandant auch die Risiken eines strafrechtlichen Vorgehens abwägen. Zwar mag das Bedürfnis bestehen, gegen den Arzt strafrechtlich vorzugehen, jedoch birgt dies häufig Nachteile für die zivilrechtliche Schadensregulierung. Oft werden durch ein Strafverfahren die Behandlungsunterlagen beschlagnahmt, was die weitere Bearbeitung des Falls verzögern kann. Unsere Kanzlei führt keine (!) Strafverfahren gegen Behandler, hierfür müssten Sie extern einen Fachanwalt für Strafrecht beauftragen. Wie gesagt, wir raten ohnehin davon ab.

6. Rechtsschutzversicherung

Die finanzielle Absicherung spielt eine zentrale Rolle. Frühzeitig wird geklärt, ob eine Rechtsschutzversicherung vorhanden ist und ob diese die Kosten übernimmt.

Parallel werden wir mit dem Anspruchsschreiben an Ihren Rechtsschutzversicherer herantreten und dort die Deckung anfragen, d.h. den vollständigen Kosten-

schutz beantragen. Sollte sich in diesem Zuge Ihr Rechtsschutzversicherer schriftlich oder telefonisch an Sie wenden, so wäre es wichtig, dass Sie selbst keine Auskünfte oder Angaben machen, sondern den Sachbearbeiter der Rechtsschutzversicherung mit seinen Rückfragen direkt an uns verweisen.

In solchen Rechtsfällen mit Personenschäden sind die Streitwerte und Kosten mitunter sehr hoch, so dass es leider vorkommen könnte, dass Ihre Rechtsschutzversicherung versuchen könnte, keinen oder nur beschränkten Kostenschutz zu erteilen, was vertragswidrig sein kann und dann zu Ihren Lasten einen weiteren kostenpflichtigen Rechtsfall „Mandant gegen Rechtsschutzversicherung“ zur Folge haben könnte.

Um dieses Risiko abzufedern, empfehlen wir, dass der versicherte Mandant sich selbst (oder über den Ehegatten oder Lebenspartner, falls vorhanden) schon jetzt eine zweite andere Rechtsschutzversicherung (sog. normaler „Privatrechtsschutz“ reicht aus, bspw. bei der ERGO, der Allianz, der R+V, der DEURAG, der AdvoCard oder der ÖRAG) besorgt. Diese zweite (parallele) Rechtsschutzversicherung könnte dann später Kostenschutz für mögliche Pflichtverletzungen und Streitigkeiten mit der ersten Rechtsschutzversicherung geben.

7. Ziel

Unser primäres Ziel in Ihrem Rechtsfall ist die sog. außergerichtliche Regulierung, bspw. in Form einer fairen gütlichen Lösung (mittels Vergleichsvertrag) zur Meidung eines langwierigen gerichtlichen Verfahrens.

In vielen Fällen ist eine außergerichtliche Einigung (Dauer: ca. 2 Jahre) sinnvoller und schneller als ein langer gerichtlicher Rechtsstreit (Dauer: ca. 5-10 Jahre). Vor Gericht hat der Patient und Kläger oft die sog. Beweislast gegen sich („Im Zweifel für den Beklagten“).

Sollte trotz unserer Regulierungsschritte ein Gerichtsprozess nötig werden, ist in vielen Fällen das Beweisverfahren der bessere Weg. Das sog. „streitschlichtende Beweisverfahren“ kann hier Erleichterung verschaffen und für beide Seiten zu guten gütlichen Lösungen führen. § 485 Abs. 2 ZPO ermöglicht ein Gerichtsverfahren durch unmittelbare Erhebung des Sachverständigenbeweises.

Dieses Zivilverfahren kann mit seinem Beweisergebnis die Voraussetzung für einen Güteversuch bzw. für sonstige Streitvermeidung schaffen.